

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 116/10 B

L 2 U 4457/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 6361/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. März 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die ersten vom Kläger formulierten Fragen, ob die bei ihm vorliegenden Augenerkrankungen zu entschädigen sind und ob sie Erkrankungen iS der Europäischen Listen der Berufskrankheiten (BKen) sind, sind keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sondern zur Entscheidung des vorliegenden Einzelfalls.
- 4 Hinsichtlich der weiteren Fragen zur Umsetzung der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine Europäische Liste der BKen (*vgl deren Amtsblatt Nr L 238 vom 25.09.2003, S 28 ff*) durch die Bundesrepublik Deutschland in deutsches Recht fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 63 ff*). Insbesondere hätte dargetan werden müssen, wieso eine "Empfehlung" zwingend umzusetzen wäre oder wieso aus der nicht erfolgten Umsetzung Rechtsfolgen für das vorliegende Verfahren abzuleiten wären.
- 5 Als Verfahrensmängel rügt der Kläger Verstöße gegen die Aufklärungs- und Amtsermittlungspflicht, gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör sowie gegen Denkgesetze. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103



SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Keinen der von ihm gerügten Verfahrensmängel hat der Kläger hinreichend "bezeichnet". Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG mangelt es an der Bezeichnung eines Beweisantrags im Sinne der Zivilprozessordnung, den der Kläger bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten habe. Auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) ist nicht weiter dargelegt. Die gerügte und länger begründete Verletzung von Denkgesetzen ist schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unzulässig, weil dies eine Rüge der Beweiswürdigung des LSG beinhaltet.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

